

1858/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen vom 22. Jänner 1997, Nr. 1852/J, betreffend Pönaleforderungen im Fall Goldeck, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Die Kärntner Bergbahnen und Bergstraßen GesmbH, seinerzeitiger Bundesanteil 50 %, hat mit Abtretungsvertrag vom 21. August 1989 ihren 100 %igen Geschäftsanteil an ihrem Teilbetrieb, der Kärntner Bergbahnen-Goldeck-GesmbH, an die Asphalt und Beton Bau-GesmbH abgetreten. Die Asphalt und Beton Bau-GesmbH wurde in der Folge mit der Ilbau GesmbH als aufnehmende Gesellschaft verschmolzen.

Zu 2.:

Die vom Übernehmer durch die bestehenden Verlustvorträge an Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie durch Abschreibungen auf das übernommene Anlagevermögen lukrierten Steuervorteile sind dem Bundesministerium für Finanzen mangels geeigneter Unterlagen nicht in genauer Höhe bekannt. Der Steuervorteil wird aber vom Übernehmer selbst mit 50 Mio. S (ohne Zinsen) angegeben. Auf Initiative des Bundesministeriums für Finanzen wurde mit der Ilbau GesmbH vereinbart, vom Wirtschaftsprüfer der Kärntner Bergbahnen und Bergstraßen GesmbH ein Gutachten über die seit 1989 entstandenen Steuervorteile erstellen zu lassen. Laut Mitteilung der Ilbau GesmbH vom 23. Jänner 1997 sind dem Gutachter sämtliche erforderlichen Unterlagen zugegangen. Das Gutachten selbst liegt noch nicht vor.

Zu 3: -

Im genannten Abtretungsvertrag vom 21. August 1989 hat sich der Übernehmer verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren ab Vertragsunterfertigung, somit bis zum 20. August 1996, Investitionen in Höhe von 200 Mio. S (ohne Umsatzsteuer) im Bereich des Schi- und Ausflugberges Goldeck einschließlich der notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen (Errichtung von Gastgewerbebetrieben jeder Art, Erneuerung und Erweiterung der bestehenden Lifтанlagen und Abfahrten sowie Erhöhung der Förderkapazität der bestehenden Anlagen) vorzunehmen. Weiters hat sich der Übernehmer zur Aufbringung einer Verschleißdecke auf der bestehenden Goldeckstraße unter Aufwendung eines Kostenbetrages in Höhe von rund 14 Mio. S bis zum 31. Dezember 1995 verpflichtet, im Falle der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung der vereinbarten Investitionsverpflichtungen ist ein Pönale in Höhe von 50 Mio. S vereinbart. Dieses ist unabhängig davon, in welchem Ausmaß die Nichterfüllung der genannten Investitionsverpflichtungen erfolgt, zur Gänze zu entrichten. Die dargestellten Investitionsverpflichtungen sind nicht erfüllt worden.

Zu 4 :

Die bezug habenden Darstellungen des Rechnungshofes finden sich im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1991 , Punkt 56. 11 .

Zu 5.:

Nach Ablauf der vereinbarten Frist für die Durchführung der Investitionsmaßnahmen hat die Kärntner Bergbahnen und Bergstraßen GesmbH die Ilbau GesmbH zur Bezahlung der Vertragsstrafe aufgefordert, diese Aufforderung ist erfolglos geblieben.

Zu 6:

Gemäß Abtretungsvertrag steht der Anspruch auf Leistung des Pönales den zum Zeitpunkt der Unterfertigung des Abtretungsvertrages bestehenden Gesellschaftern der Kärntner Bergbahnen und Bergstraßen GesmbH, somit dem Bund mit 50 %, zu. Überdies hat sich das Land Kärnten verpflichtet (gemäß dem mit dem Bund geschlossenen Vertrag vom 28. Oktober 1992 über die unentgeltliche Abtretung des Geschäftsanteils des Bundes an der Kärntner Bergbahnen und Bergstraßen GesmbH an das Land Kärnten), die vereinbarte Pönaleklausel aufrecht zu erhalten und die tatsächliche Einforderung eines allfälligen Pönales zu gewährleisten. Zwischen meinem Ressort, dem Land Kärnten und der Ilbau GesmbH finden derzeit Gespräche über Lösungsmöglichkeiten im Rahmen einer vom Land Kärnten in Aussicht genommenen - neu zu gründenden - Kärntner Seilbahn AG statt.

Zu 7. bis 9.:

Falls die skizzierte Lösung zu keinem Ergebnis führt, wird rechtzeitig vor Verjährung der Forderung über die klagsweise Einbringung zu entscheiden sein.

Zu 10:

In der Frage der gerichtlichen Geltendmachung der Pönaleforderung liegt über Ersuchen meines Ressorts eine vorläufige Stellungnahme der Finanzprokuratur vom 9. Februar 1996 vor. Aufgrund der vorzitierten derzeit laufenden Gespräche sind die Vorarbeiten in dieser Richtung nicht fortgesetzt worden.